

## **Tarifvertrag**

zwischen

- AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
- HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- der Invalidenversicherung (IV) sowie der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- der Militärversicherung, vertreten durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

### **Vorbemerkung**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- 1.1. Der vorliegende Tarifvertrag regelt die Abgeltung von Leistungen der Hörgeräteakustiker (Vertragslieferanten) an Versicherte gestützt auf Artikel 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und die dazugehörigen Verordnung, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie der dazugehörigen Verordnungen, auf Artikel 56 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörigen Verordnung sowie Artikel 26 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) und die dazugehörigen Verordnung.
- 1.2 Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Tarifvertrages:
  - Tarif (Anhang 1)
  - Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)
  - Qualitätssicherungsvertrag (Anhang 3)
  - Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (Anhang 4)
  - Vereinbarung betreffend die Tarifkommission (Anhang 5)
  - Vereinbarung betreffend die Kinderversorgung (Anhang 6)

### **Art. 2 Zulassungsbedingungen**

- 2.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss diesem Tarifvertrag werden Vertragslieferanten zugelassen, welche die Bestimmungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen.
- 2.2 Um als Vertragslieferant anerkannt zu werden, ist die Aufnahme auf die Lieferantenliste bei der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) zu beantragen. Die PVK prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Zulassung.

### **Art. 3 Nicht-Verbandsmitglieder**

Nichtmitglieder der AKUSTIKA bzw. des HZV, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 2 erfüllen, können als Einzelkontrahenten dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Tarifvertrages und seiner Bestandteile ein. Nichtmitglieder haben eine Beitragsgebühr sowie eine jährliche Kostenbeteiligung zu entrichten. Diese werden von der PVK festgelegt (Anhang 4).

#### **Art. 4 Pflichten der Versicherer**

- 4.1 Die Versicherer orientieren die Tarifkommission über den Erlass von neuen gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen.
- 4.2 Die Versicherer verpflichten sich, den vorliegenden Tarifvertrag auf alle Vertragslieferanten gleich anzuwenden und, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, keine Nicht-Vertragslieferanten im Rahmen der durch diesen Vertrag erfassten Leistungen zu entgelten.

#### **Art. 5 Pflichten der Vertragslieferanten**

- 5.1 Die Vertragslieferanten verpflichten sich, bei der Erbringung von Leistungen die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu beachten. Die Leistungen haben sich auf das erforderliche Mass zu beschränken.
- 5.2 Die Vertragslieferanten verpflichten sich, den Tarifvertrag und seine Bestandteile einzuhalten.
- 5.3 Sämtliche Anpassungsarbeiten und Verkäufe im Rahmen dieses Tarifvertrages, sind grundsätzlich am Standort des Vertragslieferanten vorzunehmen. Ausnahmen sind nur bei medizinischer Begründung zugelassen.
- 5.4 Die Vertragslieferanten dürfen nicht in einem speziellen Abhängigkeitsverhältnis zu ORL-Ärzten bzw. Arztpraxen stehen.
- 5.5 Mit den Leistungen der Versicherer darf nicht geworben werden.
- 5.6 Sämtliche Mutationen in Bezug auf die Zulassungsbedingungen sind der PVK umgehend zu melden.
- 5.7 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 einzuhalten.
- 5.8 Der Vertragslieferant verpflichtet sich, die Qualität der Anpassung fachgerecht zu überprüfen und zu dokumentieren.

#### **Art. 6 Art und Umfang der Leistung**

- 6.1 Die Anpassung des Hörgerätes erfolgt auf Auftrag der Versicherer und muss von einem von den Versicherern anerkannten ORL-Expertendarzt verordnet und abschliessend von diesem überprüft werden. Die Anpassung gilt erst nach Eintreffen der Schlussexpertise durch den ORL-Expertendarzt bei den Versicherern als abgeschlossen.
- 6.2 Die Art und der Umfang der Leistung werden durch die medizinische Indikation bestimmt.
- 6.3 Es dürfen zu Lasten der Versicherer nur Hörgeräte abgerechnet werden, welche vom Bundesamt für Metrologie (METAS) homologiert wurden und für welche ein einwandfreier Kunden- und Reparaturdienst durch eine Vertretung in der Schweiz gewährleistet ist. Es werden zwei separate Hörgerätelisten erstellt, eine Liste der zuzahlungsfreien und eine Liste der zuzahlungspflichtigen Hörgeräte.

#### **Art. 7 Qualitätssicherung**

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der Vertragslieferanten sind von den Vertragspartnern im Vertrag gemäss Anhang 3 vereinbart.

## **Art. 8 Leistungsvergütung**

Die Leistungen der Vertragslieferanten werden gemäss dem im Anhang 1 festgehaltenen Tarif abgegolten. Die Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zum Tarifvertrag zu erfolgen.

## **Art. 9 Paritätische Vertrauenskommission**

Die Aufgaben der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) sind im Anhang 4 geregelt.

## **Art. 10 Tarifkommission (TK)**

Die Aufgaben der Tarifkommission (TK) sind im Anhang 5 geregelt.

## **Art. 11 Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung**

- 11.1 Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Juli 2006. Dieser Tarifvertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2011.
- 11.2 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.
- 11.3 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres oder per Ende Juni gekündigt werden.

Bern, Luzern, Unterägeri, .....

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der  
Hörgerätekustik  
Der Präsident

HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz  
Der Präsident

St. Born

W.E. Hunsperger

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)  
Der Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

F. Weber

A. du Bois-Reymond

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Militärversicherung  
Der Direktor

St. A. Dettwiler